

Ordnung des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften und Mathematik zur Ergänzung der Ordnung zur Bewältigung der durch die Coronaviruses-SARA-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen an der FH Bielefeld (Corona-Epidemie-Ordnung) vom 16.11.2020 in der Fassung vom 23.04.2021 (Ergänzungs-Corona-Epidemie-Ordnung – FB3)

Aufgrund von § 14 der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) erlässt der Fachbereich Ingenieurwissenschaften und Mathematik folgende Regelung:

1.

Die Ordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen an der FH Bielefeld (Corona-Epidemie-Ordnung) vom 16.11.2020 in der Fassung vom 23.04.2021 (Verkündungsblatt der FH Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen 2020 - 68 – Seite 777-788) wird für Prüfungen von Studiengängen des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften und Mathematik um folgenden §2e ergänzt:

§2e Closed-Book-Ausarbeitung

- (1) Closed-Book-Ausarbeitungen finden unter Aufsicht per Videokonferenz statt. Die Aufsicht wird durch eine prüfungsberechtigte Person oder durch eine fachkundige Aufsichtsperson durchgeführt. Die Erreichbarkeit der prüfenden Person ist sicherzustellen. Die zugelassenen Hilfsmittel können durch die prüfende Person eingeschränkt werden.
- (2) Die Prüfungsteilnehmer*innen können Gruppen mit maximal 25 Teilnehmern zugeordnet werden, die jeweils von einer aufsichtführenden Person beaufsichtigt werden. Die aufsichtführende Person fertigt über die Prüfung ein Protokoll an. In dem Protokoll sind die technischen Rahmenbedingungen, alle prüfungsrelevanten Vorfälle sowie besondere Vorkommnisse zu dokumentieren.
- (3) Die Prüflinge haben sicherzustellen, dass eine Störung von außen für den Zeitraum der Prüfung vermieden wird. Der Raum in dem sich der*die Prüfungsteilnehmer*in befindet soll geschlossen sein.
- (4) Während der Prüfung muss der Prüfling möglichst vollständig mit dem Oberkörper vom Videobild erfasst werden. Die Verwendung von digitalen Bildschirmhintergründen ist zulässig. Bild- und Tonaufzeichnungen und ihre Speicherung sind nicht gestattet. Für jeden Prüfling ist eine separate Bild- und Tonübertragung zu verwenden (Breakout-Session). Andere als die vom Präsidium freigegebenen Konferenzsysteme dürfen nicht eingesetzt werden.
- (5) Die Prüfer*innen können verlangen, dass sich die*der Studierende vor Beginn der Prüfung anhand eines amtlichen Lichtbildausweises gegenüber der Aufsichtführenden Person auszuweisen hat. Eine Kontrolle der räumlichen Gegebenheiten sowie des Arbeitsplatzes inklusive Hard- und Softwareausstattung durch die aufsichtführende Person ist unzulässig.
- (6) Die Regelungen des § 2a Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, 4-5, Abs. 3 und 6 bis 8 der Corona-Epidemie-Ordnung gelten entsprechend.
- (7) Es gibt drei zulässige Prüfungsvarianten für Closed-Book-Ausarbeitungen:
 1. Für die papierbasierte Ausarbeitung gelten die Regelungen §2a Abs. 4 und 5 der Corona-Epidemie-Ordnung entsprechend.
 2. Für die elektronische Ausarbeitung gelten die Regelungen §2b Abs. 1 und 2 der Corona-Epidemie-Ordnung entsprechend.
 3. Für die elektronische Ausarbeitung als ILIAS-Test gelten die Regelungen §2c Abs. 1, 2 und 4 der Corona-Epidemie-Ordnung entsprechend.

2.

Diese Regelung tritt mit Beginn der hochschulintern festgelegten Prüfungsperiode für das Sommersemester 2021 in Kraft und tritt mit Ende der hochschulintern festgelegten Prüfungsperiode für das Wintersemester 2021/22 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften und Mathematik der Fachhochschule Bielefeld vom 05.08.2021.

Bielefeld, 20.08.2021

Die Präsidentin
der Fachhochschule Bielefeld

gez. i. V. F. Biegler-König

Prof. Dr. Ingeborg Schramm-Wölk

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.